

**Anhang zur Anlage 1**

vorstehender Anordnung

**Bestimmungen  
über die Beibehaltung des bisherigen Gebührenniveaus  
gegenüber besonderen Absendern und Empfängern**

1. Die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1, Gebühren Nr. 10 und 12, werden gegenüber folgenden Absendern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Absendern finden die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 weiterhin Anwendung. Sie erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag<sup>1</sup> nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet. Die Gebühren nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 betragen:

Wirtschaftspäckchen bis 2 kg	—,80 M
Wirtschaftspakete	Entfernungszone
	Zone 1 Zone 2
bis 5 kg	1,50 M 2,50 M
über 5 kg bis 10 kg	2,— M 3,50 M

2. Die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1, Gebühren Nr. 10 und 12, werden gegenüber den Absendern gemäß Tz. 1 auch als Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen nicht wirksam. Ihnen gegenüber dürfen die Absender, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für diese Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen geltenden Gebühren nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.
3. Bei Warenlieferungen an die Bevölkerung dürfen die Absender der Bevölkerung, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für die Bevölkerung geltenden Gebühren für Päckchen und Pakete (Gebühren Nr. 8, 9 und 11 der Anlage 1) berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

<sup>1</sup> Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Post bestätigten Einlieferungsbescheinigungen.

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Bestimmungen für Normalsendungen**

Neben den in § 2 Abs. 2 genannten Bedingungen werden an Normalsendungen folgende Anforderungen gestellt:

1. Die Anschrift muß in einem rechteckigen Feld angebracht sein, das sich in einem Mindestabstand von
- 40 mm vom oberen Rand des Umschlags (Toleranz 2 mm),

- 15 mm vom rechten Seitenrand,
- 15 mm vom unteren Rand

befindet. Der maximale Abstand vom rechten Seitenrand beträgt 95 mm.

2. Für die Freimachung und die Abstempelung ist ein rechteckiges Feld freizuhalten, das vom oberen Rand ausgehend 40 mm hoch ist und vom rechten Rand ausgehend 74 mm lang. Innerhalb dieses Feldes müssen die Postwertzeichen oder Freistempelabdrucke angebracht sein.
3. Weitere Angaben gemäß § 4 Abs. 2 dürfen sich nicht befinden:
- unter der Anschrift,
  - rechts neben der Anschrift ab Freimachungs- und Stempelzone bis zum unteren Rand des Umschlags,
  - links von der Anschrift in einer Zone, die mindestens 15 mm breit ist und von der ersten Zeile der Anschrift bis zum unteren Rand des Umschlags verläuft,
  - in einer Zone von 15 mm Höhe ab unterem Rand des Umschlags und von 140 mm Länge ab rechten Rand des Umschlags. Diese Zone kann sich mit den oben genannten teilweise überdecken.
4. Hervorspringende Gegenstände dürfen nicht enthalten sein.
5. Briefsendungen, deren Umschlag aus einem Material hergestellt ist, das grundlegend andere physikalische Eigenschaften als Papier besitzt, sind als Normalsendungen nicht zugelassen.
6. Briefe müssen mittels durchgehender Verklebung der Verschußklappe des Umschlags verschlossen sein.

**Anlage 3**

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Bestimmungen für Fensterbriefumschläge**

1. Das Fenster muß sich auf der glatten Seite des Briefumschlags befinden, die nicht mit der Verschußklappe versehen ist.
2. Das Fenster muß aus solchem Material und derart angefertigt sein, daß die durch das Fenster sichtbare Anschrift leicht lesbar ist.
3. Das Fenster muß rechteckig sein. Seine größte Ausdehnung muß mit der Länge des Briefes parallel verlaufen, so daß die Anschrift des Empfängers in der gleichen Richtung erscheint und die Anbringung des Tages- oder Freistempelabdruckes nicht behindert wird.

Länge des Fensters: 90 mm

Höhe des Fensters: 50 mm (Toleranz ± 1 mm)

4. Alle Ränder des Fensters müssen einwandfrei auf den inneren Rändern des Ausschnitts vom Briefumschlag aufgeklebt sein. Aus diesem Grund muß sich das Fenster in einem Mindestabstand von

- 40 mm vom oberen Rand des Umschlags,
- 15 mm vom rechten Seitenrand,
- 15 mm vom linken Seitenrand,
- 15 mm vom unteren Rand

befinden. Es darf nicht durch einen farbigen Streifen oder Rand abgegrenzt sein.

5. Die Anschrift des Empfängers muß durch das Fenster allein sichtbar sein oder sich wenigstens deutlich von anderen gegebenenfalls durch das Fenster sichtbaren Angaben abheben.